

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 1.) Verordnung,

den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend;

vom 9ten Januar 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

bringen den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem ersten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag in der Beilage A. zur öffentlichen Kenntniß.

Hinsichtlich der, zum Genuß der vereinbarten Zollbegünstigung für die aus dem Zollvereinsgebiete nach Belgien gehenden Waarenartikel erforderlichen, Ursprungszeugnisse und der deshalb und sonst zu treffenden Vorkehrungen wird Unser Finanzministerium das Weitere anordnen.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 9ten Januar 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.